

Rahmenordnung für das Vikariatsteam der Katholischen Jugend im Weinviertel & Marchfeld

Ziele, Aufgaben und Arbeitsweise

Die folgenden Ausführungen wollen nicht in erster Linie vollständige Statuten sein, sondern eine Arbeitsvereinbarung, die hilft, die Arbeit des Vikariatsteams (VT) der Katholischen Jugend (KJ) im Weinviertel & Marchfeld (kurz: Nord) zu gestalten.

1. Grundsätzliches

Das VT ist das ehrenamtliche (ea) Team der KJ Nord und dient der Wahrnehmung, Auseinandersetzung und Entwicklung kirchlicher Jugendarbeit. Es arbeitet eigenverantwortlich und eng mit den hauptamtlichen (ha) JugendleiterInnen zusammen (siehe unten Haupt- und Ehrenamtliche für Jugendliche (HEJ)). Das VT ist Teil der KJ der Erzdiözese (ED) Wien, deren Leitungsgremium der KJ-Diözesanvorstand (DV) ist. Die Arbeit der KJ der ED Wien wird durch die jeweils gültige Fassung des KJ-Leitbildes konkretisiert. Die Ehrenamtlichen (EA) der KJ sind Teil der Katholischen Aktion (KA) der ED Wien. Das VT kooperiert mit dem Fachausschuss Gemeindeentwicklung des Pastoralen Vikariatsrates Nord, in dem laufend über die Arbeit der KJ berichtet wird.

2. Aufgaben

- Grundlegend für die Arbeit des VT ist die Wahrnehmung und Auseinandersetzung mit der Situation Jugendlicher im Vikariat Nord, besonders im Umfeld der Pfarren, ebenso in anderen Organisationsformen kirchlicher Jugendarbeit, kirchennahen Organisationen und anderer Gruppen, in denen Jugendarbeit stattfindet (z.B. Bewegungen, Klöster, Vereine, Projektgruppen, Pfadfinder, MKV, Freiwillige Feuerwehr,...).
- Daher sieht das VT es als seine Aufgabe, vor allem EA in der Jugendarbeit Austausch, gegenseitige Unterstützung und Begleitung zu ermöglichen.
- Zentrale Aufgabe ist die Wahrnehmung, der Ausbau und die weitere Entfaltung der Kontakte (z.B. Pfarrbesuche) vor allem zu den einzelnen Pfarren im Vikariat Nord, in denen Jugendarbeit in vielfältiger Weise stattfindet. Gruppen und Einzelpersonen wird auf diese Weise eine Zusammenarbeit und Identifikation mit der diözesanen KJ ermöglicht.
- Durch einzelne Projekte und Schwerpunkte wird die Weiterentwicklung kirchlicher Jugendarbeit im Vikariat Nord gefördert.
- Durch die Pflege der Kontakte leisten die Mitglieder des VT einen wichtigen Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit im Vikariat.
- Im Einzelfall – so dies nicht von der Katholischen Jugend Österreich (KJÖ) oder dem DV wahrgenommen wird – bezieht das VT zu im Vikariat aktuellen kirchlichen und gesellschaftspolitischen Themen Stellung.
- Bei grundlegenden diözesanen Entscheidungen gibt das VT auf Anfrage des DV ein entsprechendes Votum ab oder teilt entsprechende Überlegungen mit.
- Das VT entsendet für die laufende Arbeit eine/n EA in den erweiterten KJ-Diözesanvorstand (eDV), das wird im Normalfall eine/ einer der beiden ea Vorsitzenden (eaV) der KJ Nord sein (GO DV §9.1a).

- Bei der Bestellung des Vikariatsjugendseelsorgers (VJS) der KJ Nord und OrganisationsreferentIn (OR) der KJ Nord ist die Zustimmung des VT erforderlich.

3. Konstituierung des VT Nord

- Das VT besteht aus EA der KJ, die im Umfeld kirchlicher Jugendarbeit im Vikariat engagiert sind, sowie ha Mitglieder von Amts wegen (vgl. unten).
- Es ist Aufgabe aller Mitglieder des VT, neue Mitglieder für das VT zu gewinnen.
- Angestrebt wird eine Größe des VT von 10 – 15 Personen.
- Mitglied des VT wird man durch Zustimmung des VT mit einfacher Mehrheit, Grundlage der Mitgliedschaft siehe unten.
- Wenn alle EA aus dem VT ausscheiden, ohne dass neue Mitglieder nachkommen, löst sich das VT auf und die Verantwortung für weitere Schritte liegt beim DV.

4. Mitglieder im VT der KJ Nord, ihre Aufgaben, ihre Rechte und Pflichten

4.1 Arten der Mitgliedschaft

- Ordentliche Mitglieder
- Außerordentliche Mitglieder
- Amtliche Mitglieder (VJS und OR)

4.2 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

4.2.1 Ordentliche Mitglieder

- Ordentliche Mitglieder des VT sind mindestens 17 und höchstens 30 Jahre alt.
- Kritisch-loyale Haltung gegenüber der Katholischen Kirche
- Gehören der katholischen Kirche an
- Engagieren sich im Vikariat in der kirchlichen Jugendarbeit

4.2.2 Außerordentliche Mitglieder

- Sind jünger als 17 Jahre oder älter als 30 Jahre oder gehören einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft, die im ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich vertreten ist an und werden vom VT jeweils für ein Jahr bestätigt
- alle anderen Voraussetzungen wie für ordentliche Mitglieder

4.2.3 Amtliche Mitglieder

- VJS und OR stehen in einem aufrechten Dienstverhältnis der Katholischen Kirche der ED Wien

4.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.3.1 Rechte

- laufende Information über die KJ ED Wien und besonders über die KJ des Vikariats Nord erhalten
- Tagesordnungspunkte für VT und HEJ einbringen
- Jederzeit das VT zu verlassen, eine Meldung an das VT ist wünschenswert

4.3.2 Pflichten

- Regelmäßige Anwesenheit bei Treffen, bei Abwesenheit auch selber Infos holen
- Freie und offene Meinungsäußerung
- Rückmeldung geben an andere Mitglieder des VT und des HAT
- bei Überforderung in Aufgaben melden
- einander unterstützen und Hilfe annehmen
- Einhaltung der Datenschutzbestimmungen – siehe § 3 der Vorstandsstatuten
- Aufgaben des DV erfüllen
- Verschwiegenheit in den Themen, wo diese verlangt wird
- Nach außen hin kritisch-loyal zur KJ und zur Katholischen Kirche stehen

4.4 Ausscheiden aus dem Vikariatsteam

- Beim Überschreiten der Altersgrenze
- Wer öfter als drei Mal unentschuldig der Sitzung von VT oder HEJ fern bleibt
- Bei grober Verletzung der Pflichten, wenn diese mit 2/3 Mehrheit festgestellt wird

4.5 Organe und Aufgaben des Vikariatsteams

4.5.1 ea Vorsitzenden

- Leitung des VT, diese umfasst, so es nicht eine andere Vereinbarung gibt, auch die Leitung der Sitzung des VT
- Vertretung des VT und der KJ Nord nach außen
- Nach Absprache Mitgliedschaft in anderen Gremien, etwa KA
- Ein eaV gehört dem eDV an, sofern keine andere Vereinbarung in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden besteht.
- Kontakt und Austausch mit eaV der anderen Vikariate und den diözesanen eaV
- Kontakt halten zum territorialen Bischofsvikar, KA, Vikariatsrat
- Kontrolle der Beschlüsse des VT
- Mitglied im Vikariatskoordinationsteam (VKT)

4.5.2 Vikariatsjugendseelsorger

- Begleitung der EA im VT
- Perspektiven für Jugendarbeit im Blick auf Lebenswelt Jugendlicher und Evangelium einbringen
- Anbindung an den DV
- Anbindung an das Hauptamtlichenteam (HAT)

4.5.3 OrganisationsreferentIn

- Begleitung der EA im VT
- Koordination mit Büro, besonders von Terminen, Veranstaltungen, Materialien
- Anbindung an den HAT
- Abklärung der Rahmenbedingungen für Sitzungen des VT: Reservierung der Räume, Klärung der Vorbereitung des Gebetes und des Essens

5. Häufigkeit der Sitzung und Ablauf

5.1 Häufigkeit

- Das VT trifft sich mind. dreimal pro Semester, wobei hier das Treffen im HEJ inkludiert ist.

5.2 Ablauf und Protokoll

- Punkte, die in jeder Sitzung vorkommen sollten:
 - Zeit des Gebets
 - Überblicksrunde
 - Schwerpunktthema
 - Zielüberprüfung
 - Bericht über VT-Projekt
 - weitere Besprechungspunkte
 - Informationspunkte
 - Allfälliges
- Die Tagesordnung muss eine Woche vor dem stattfindenden VT ausgesendet werden und wird durch das VKT erstellt. Alle Mitglieder haben das Recht, die Tagesordnungspunkte zu ergänzen.
- Leitung der Sitzungen: siehe Aufgaben der Vorsitzenden
- Das Protokoll wird von einem VT Mitglied angefertigt.

5.3 Klausuren

- Eine Klausur findet nur dann statt, wenn ein Anlass besteht, der dies verlangt.

5.4 Gäste

- Gäste können sowohl für einzelne Sitzungen als auch für die Klausur eingeladen werden, sie können sich an der Diskussion beteiligen, ihr Stimmrecht ist nach Bedarf zu klären.
- Sitzungen des VT sind nicht öffentlich.

6. Beschlussfassung

- Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 80 % der Mitglieder des VT anwesend sind, oder nach Ablauf einer Wartezeit von einer Stunde, wenn mindestens 1 eaV anwesend ist.
- Grundlegendes Anliegen: Es soll keine Kampfabstimmungen und knappen Mehrheiten geben, stattdessen soll die Möglichkeit eines gemeinsamen Nachdenkprozesses gegeben sein, der die unterschiedlichen Sichtweisen und Meinungen zur Sprache bringt und um ein gemeinsames Vorgehen ringt. Das Miteinander und Füreinander soll im Vordergrund stehen.
- Jedes Mitglied des VT ist stimmberechtigt und kann einen Antrag stellen.
- Ein Beschluss braucht eine einfache Mehrheit, bei Änderung der Rahmenordnung und Personalia wird eine 2/3 Mehrheit benötigt, unbenommen der in den DV-Richtlinien geregelten Punkte.
- Die Abstimmung erfolgt normalerweise durch Handzeichen. Auf Antragsstellung oder bei Personalia erfolgt die Beschlussfassung geheim.
- Bei Neubestellung von VJS und OR sowie bei Abberufung von VJS ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich – das Votum wird im eDV vorgetragen und ist für die Vertretung des VT im eDV bindend.

- Mitglieder des VT, die entschuldigt sind, können ihre Stimme auf ein anderes, anwesendes VT-Mitglied übertragen. Jedes anwesende Mitglied kann maximal eine übertragene Stimme erhalten.
- Eilentscheid im Mailumlauf oder im VKT. Ein Bericht darüber muss im nächsten VT erfolgen.

7. Wahl der Vorsitzenden

- Die beiden gleichberechtigten ehrenamtlichen Vorsitzenden werden für eine Funktionsperiode gewählt. Die Vorsitzenden sollen aus dem VT oder aus weiteren EA-Teams auf Vikariatsebene kommen. Vorkenntnisse der KJ sind wünschenswert.
- Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre.
- Genaueres über die Wahl: siehe Wahlordnung

8. Untergruppen

- Das VT kann nach Bedarf einzelne Projektgruppen einsetzen – z.B. Jugendliturgie, Fortbildung. Dabei ist auf eine klare Zielsetzung sowie einen eindeutigen Anfangs- und Endpunkt zu achten.
- Für jede Projektgruppe wird ein/e Verantwortliche/r aus dem VT bestimmt
- Mitglieder der Projektgruppen können VT-Mitglieder, EA auf Vikariatsebene, Mitglieder des HAT oder andere Interessierte sein.

9. Weitere Gremien auf Vikariatsebene

9.1 Vikariatskoordinationsteam (VKT)

9.1.1 Mitglieder

- Mindestens 1 eaV
- OR
- VJS
- Eine Vertretung der JugendleiterInnen (JL) [auf 1 Jahr vom HAT nominiert]

9.1.2 Aufgaben

- Erstellen der TO für VT und HEJ
- Treffen von Eilentscheidungen für das Vikariat
- Beiträge für den Vikariatsteil im connectU planen
- Koordination der Gremien auf Vikariatsebene
- Besprechung und Klärung von Vorgehensweisen laufender für das Vikariat relevanter Themen
- Kontrolle der Ergebnisse von VT und HEJ

9.1.3 Häufigkeit der Zusammenkunft

- Je nach Bedarf, jedenfalls zur Planung der TO von VT und HEJ. Daraus folgt mindestens dreimal pro Semester.

9.2 Hauptamtlichentag (HAT)

Regelmäßiges Treffen der ha JL und MitarbeiterInnen der KJ Nord zur Besprechung und Koordination der laufenden Arbeit; die Teilnahme ist verpflichtend.

9.3 HEJ (Haupt- und Ehrenamtliche für Jugendliche)

9.3.1 Mitglieder

- Mitglieder des HAT
- Mitglieder des VT
- Außerordentliche Mitglieder des VT

9.3.2 Ziele

- Planung der gemeinsamen Arbeit von HA und EA der KJ im Vikariat

9.3.3 Aufgaben

- Austausch von vikariatsrelevanten Dingen
- Gegenseitiges Feedback von HAT und VT
- Entsendung der 3. Person in den eDV

Wahlordnung der Wahl der Ehrenamtlichen Vorsitzenden der Katholischen Jugend im Weinviertel & Marchfeld

1. Funktionsperiode & Grundlegendes

Die beiden gleichberechtigten ehrenamtlichen Vorsitzenden werden für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt. Die Vorsitzenden sollen aus dem VT oder aus weiteren EA-Teams auf Vikariatsebene kommen. Vorkenntnisse der KJ sind wünschenswert.

Diese Wahlordnung gilt bis zur Änderung dieser. Die Änderung ist im Rahmen eines VT mit 2/3 Mehrheit zu beschließen und nur mindestens 6 Wochen vor der Wahl zulässig.

2. Wahlkommission

1. Sie besteht aus 2 Personen:
 - a. Dem/der Vorsitzenden, der/die weder aktives noch passives Wahlrecht haben darf
 - b. Dem/der Beisitzer/in, der/die aktives Wahlrecht haben darf, aber kein passives.
2. Sie wird vom VT zwei Monate vor der Wahl eingesetzt.
3. Aufgaben der Wahlkommission:
 - a. Für die Vorstellung der Kandidat/inn/en sorgen
 - b. Das ganz konkrete Procedere der Wahl ausarbeiten, festlegen und vorbereiten. Grundlegende Fragen sind dem VT zur Entscheidung vorzulegen.
 - c. Die Wahl durchführen.
4. Aufgaben des/der Vorsitzenden der Wahlkommission:
 - a. Die Bewerbung von Kandidat/inn/en entgegennehmen.
 - b. Das VT regelmäßig über den Stand der Bewerbungen informieren.

3. Aufgaben des VT

1. Zwei Monate vor der Wahl die Wahlkommission einsetzen.
2. Grundlegende Fragen zum genauen Procedere der Wahl klären
3. Nach dem Bericht des/der Vorsitzenden der Wahlkommission bei Notwendigkeit Initiativen zur Kandidat/inn/ensuche einleiten. Dabei ist auf das Verhältnis der Geschlechter zu achten; Maßnahmen haben einen Ausgleich anzustreben.
4. Im Zweifelsfall über Zulassung oder Nichtzulassung zur Kandidatur entscheiden

4. Bewerbung der Wahl, Kandidat/inn/ensuche, Kandidatur

1. Die Wahl wird rechtzeitig den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekanntgegeben.
2. Regeln für die Kandidatur:
 - a. Die Kandidatur erfolgt durch Meldung beim / bei der Vorsitzenden der Wahlkommission.
 - b. Wird jemand für die Kandidatur vorgeschlagen, muss das Einverständnis der vorgeschlagenen Person gegeben sein.
 - c. Die Kandidatur hat bis zum Zeitpunkt der Vorstellung der KandidatInnen zu erfolgen.

5. Kriterien für Kandidatinnen/Kandidaten

1. Kandidatinnen/ Kandidaten müssen die Voraussetzungen zu einem ordentlichen Mitglied erfüllen, dürfen daher zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 28 Jahre sein.
Im Zweifelsfall entscheidet das VT über die (Nicht-)Zulassung zur Kandidatur.
2. Kandidat/inn/en müssen, um zur Wahl antreten zu können, ein Gespräch mit einem der amtierenden Vorsitzenden geführt haben.

6. Die Planung der Wahl

1. Die genaue Durchführung der Wahl ist von der Wahlkommission zu klären.
2. Die Stimmabgabe erfolgt mittels geheimer Wahl durch persönliche Anwesenheit.

7. Wahlrecht

Aktives und passives Wahlrecht haben alle Ehrenamtlichen, die in der kirchlichen Jugendarbeit (incl. Firmvorbereitung) im Vikariat Nord engagiert sind. Hauptamtliche kirchliche MitarbeiterInnen sind von der Wahl ausgeschlossen. Über die Möglichkeit der Anwesenheit hauptamtlicher MitarbeiterInnen der KJ Nord die nicht dem VT angehören während der Wahl entscheidet das VT.

8. Ablauf der Wahl

1. Die Kandidat/inn/en werden vorgestellt und geben eine kurze Absichtserklärung ab.
2. Die Wahlkommission muss vor der Durchführung der Wahl wissen, wie viele Stimmen maximal abgegeben werden können.
3. Bei den Wahlgängen und bei Stichwahlen hat jede/r Stimmberechtigte/r 1 Stimme.
4. 1. Wahlgang zur Wahl des/der ersten eaV:
 - a. *Alle Kandidat/inn/en stehen zur Wahl.*
 - b. *Hat 1 Kandidat/in mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, ist er/sie damit zum/zur eaV gewählt.*
 - c. *Hat keine/r der Kandidat/inn/en mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, wird zwischen den beiden Meistgewählten eine Stichwahl durchgeführt:*
 - i. *Sonderfälle:*
 1. *Liegen an 1. Stelle 3 oder mehr Kandidat/inn/en ex aequo, wird unter diesen abgestimmt; die zwei Meistgewählten kommen dann zur Stichwahl.*
 2. *Liegen an 2. Stelle 2 oder mehr Kandidat/inn/en ex aequo, wird vorher zwischen ihnen eine Stichwahl durchgeführt; wer die meisten Stimmen hat, kommt in die Stichwahl mit dem/der Meistgewählten.*
 - ii. *Hat 1 Kandidat/in dabei mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, ist er/sie damit zum/zur eaV gewählt.*
 - iii. *Sind 50% oder mehr der abgegebenen Stimmen ungültig, ist es Sache des VT über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden.*
5. 2. Wahlgang zur Wahl eines/einer weiteren eaV:
 - a. *Alle Kandidat/inn/en exkl. dem/der bereits zum/zur eaV Gewählten stehen zur Wahl.*
 - b. *Der weitere Ablauf folgt den Regeln des 1. Wahlgangs.*
6. Die Wahl ist gültig, wenn sie vom/von der Gewählten angenommen wird.

9. Ende und Beginn der Amtszeit; neuerliche Wahl

1. Die Amtszeit der alten eaV endet zur dem vom VT festgelegten Zeitpunkt; damit beginnt die Amtszeit der neu gewählten eaV. Die scheidenden eaV haben die Aufgabe, für eine geordnete Amtsübergabe zu sorgen.
2. Sollte nur 1 eaV gewählt worden sein, werden die bisherigen eaV gebeten, sich auszumachen, welcher von ihnen bis zur neu anzusetzenden Wahl eines weiteren eaV im Amt bleibt.
3. Sollte kein eaV gewählt worden sein, werden die bisherigen eaV gebeten, bis zur neu anzusetzenden Wahl der eaV im Amt zu bleiben.
4. Im Falle, dass nur 1 oder gar kein eaV gewählt worden ist, hat das VT die Aufgabe, dem DV einen Vorschlag zu unterbreiten, wann und wie 1 bzw. 2 eaV gewählt werden.
5. Im Falle, des frühzeitigen Ausscheidens eines eaV, rückt der Nächstgereichte der vergangenen Wahl nach. Der vorhandene Wahlrhythmus von zwei Jahren bleibt damit erhalten.
Wird das Amt nicht angenommen oder sind keine weiteren KandidatInnen vorhanden, ist eine Nachwahl für die freie Stelle anzustreben.
Ist die Wahl eines zweiten Vorsitzenden nicht möglich, obliegt die Ausübung des Amtes dem verbleibenden Vorsitzenden.